

(3) Die Eltern wählen durch übereinstimmende Erklärung die Staatsbürgerschaft für Minderjährige im Alter von 14—18 Jahren, wozu die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich ist.

Artikel 4

(1) Personen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben, sind nur Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist hatten.

(2) Personen mit Wohnsitz in einem dritten Staat, die keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben, sind nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nur Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie vor der Ausreise in den dritten Staat ihren Wohnsitz hatten.

o

Artikel 5

Wird für Minderjährige keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben, sind sie

- nur Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist ihren gemeinsamen Wohnsitz hatten;
- wenn die Eltern am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist ihren Wohnsitz in einem dritten Staat hatten, nur Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise in den dritten Staat ihren gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben;
- wenn die Eltern am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist keinen gemeinsamen Wohnsitz auf den Hoheitsgebieten der vertragschließenden Seiten hatten oder vor der Ausreise in einen dritten Staat gehabt haben, Staatsbürger der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft die Mutter besitzt.

Artikel 6

(1) Minderjährige, denen ein Elternteil verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort eines Elternteils zum Zeitpunkt des Ablaufs einer Frist von einem Jahr nicht bekannt ist oder bei denen das Erziehungsrecht einem Elternteil entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft, die der andere Elternteil besitzt.

(2) Minderjährige, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, geschieden sind oder deren Ehe für

nichtig erklärt wurde und für die die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft innerhalb der einjährigen Frist abgegeben haben, besitzen die Staatsbürgerschaft der vertragschließenden Seite, die der Elternteil hat, der das Erziehungsrecht ausübt.

(3) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, sind nach Ablauf der einjährigen Frist über die Wahl der Staatsbürgerschaft Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel 7

Personen, die auf dem Hoheitsgebiet der einen vertragschließenden Seite ihren Wohnsitz haben und die Staatsbürgerschaft der anderen vertragschließenden Seite gewählt haben oder diese gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages besitzen, tragen den Status von Ausländern.

Artikel 8

Die vertragschließenden Seiten tauschen spätestens sechs Monate nach Ablauf der in Artikel 2 dieses Vertrages genannten Frist auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Personen aus, die eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben. Den Listen ist jeweils ein Exemplar der Erklärungen beizufügen.

Abschnitt II

Verhinderung doppelter Staatsbürgerschaft

Artikel 9

(1) Eltern, von denen ein Elternteil Staatsbürger der einen und der andere Elternteil Staatsbürger der anderen vertragschließenden Seite ist, können für die Kinder, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren werden, übereinstimmend eine der beiden Staatsbürgerschaften wählen.

(2) Die Eltern wählen die Staatsbürgerschaft der Kinder durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bei den zuständigen staatlichen Organen der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wurde.

(3) Die Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Wird